



ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber	Aron Pfammatter, Grossrat (Suppl.), CVPO
Gegenstand	MOTION von Grossrat (Suppl.) Aron Pfammatter, CVPO, und Mitunterzeichnenden betreffend überflüssige Gesetze abschaffen
Datum	14. Juni 2012
Nummer	6.026

Die Motionäre fordern mit ihrer Eingabe den Staatsrat auf, dem Grossen Rat ein Paket von überflüssigen Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen vorzulegen, die ersatzlos aufgehoben werden können. Sie begründen ihre Motion damit, dass verschiedene Akte des Gesetzgebers oder der Exekutive völlig überholt seien und als eigentliche Gesetzesleichen in der Walliser Gesetzessammlung umhergeistern.

Gemäss Art. 110 GORBG ist die Motion ein Antrag, durch den der Staatsrat verpflichtet wird, einen Entwurf zu einem Verfassungsartikel, gesetzgeberischen Erlass oder Beschluss, der in die Zuständigkeit des Grossen Rates fällt, zu unterbreiten.

Angesichts dieser Legaldefinition ist der Staatsrat der Ansicht, dass die Form der Motion nicht das geeignete Mittel ist, um das von den Motionären anvisierte Ziel zu erreichen. Zudem ist die Situation, insbesondere was die Gesetze betrifft, nicht derart dramatisch, wie die Motionäre dies glauben. Zurzeit befinden sich in der Systematischen Gesetzessammlung 185 Gesetze, wovon immerhin 88 Gesetze, also etwa die Hälfte aus den Jahren 2000 oder später stammen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich unter den übrigen Gesetzen ein „überflüssiges“ befindet, schätzt der Staatsrat als gering ein.

Was die Verordnungen und Beschlüsse betrifft, verweist der Staatsrat auf Art. 111 Abs. 3 GORBG, wonach die Massnahmen, die in die delegierten gesetzgeberischen Zuständigkeiten des Staatsrates fallen, und jene, die in seiner ausschliesslichen Zuständigkeit sind, nur auf dem Wege des Postulates beantragt werden können. Wenn auch der Staatsrat nicht ausschliessen kann, dass derartige Erlasse durch spätere obsolet geworden sind, ist er auch hier der Ansicht, dass eine allfällige Säuberung nicht mittels einer Motion zu erfolgen hat. Der Staatsrat ist jedoch bereit, als Postulat den Auftrag anzunehmen, die systematische Gesetzessammlung nach obsolet gewordenen Erlassen zu durchforsten und entsprechend zu bereinigen.

In diesem Sinne beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat die Motion abzulehnen.